



## Hygienekonzept

Dieser Hygieneplan regelt das Vorgehen für alle Organisationsformen der Präsenzbeschulung vor Ort auf der Grundlage der Schul- und Kita-Coronaverordnung vom **21.09.2021, gültig vom 23.09.2021 bis 20.10.2021.**

Über die hierzu veröffentlichten Entscheidungen der Landkreise und kreisfreien Städte werden Sie über das Schulportal informiert.

Die Hygieneregeln gelten unabhängig von den verschiedenen Öffnungsphasen, sobald sich Personen in der Einrichtung aufhalten. Besondere Anforderungen werden gesondert ausgewiesen.

**Verantwortliche Ansprechpartnerin für Einhaltung und Umsetzung Hygieneplan: Nancy Kallenbach**

## Allgemeine Hausregeln

Es besteht die generelle Schulbesuchspflicht. Eine Befreiung vom Präsenzunterricht ist nur mit ärztlicher Bescheinigung möglich (mit Nachvollziehbarkeit des unzumutbaren erhöhten individuellen Risikos für schweren Verlauf).

Das Betreten des Schulgebäudes ist nur für vollständig Geimpfte und Genesene (s. dazu Abschnitt „Testungen“) oder bei Vorliegen eines negativen Testergebnisses auf SARS-CoV-2 gestattet. Die Testung darf nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Ausgenommen sind die Eltern der Kinder in den neuen 1. Klassen. Diese dürfen das Schulgebäude für die Abholsituation maximal 10 min betreten, wenn sie einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Anzuerkennen ist die Testung an der Schule - unmittelbar nach Betreten.

Falls Personen innerhalb der vergangenen 14 Tage mit einer nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierten Person persönlichen engen Kontakt hatten, es sei denn, dass dieser Kontakt in Ausübung eines Berufes im Gesundheitswesen oder in der Pflege unter Wahrung der berufstypischen Schutzvorkehrungen stattfand, dürfen sie ebenfalls das Schulgebäude nicht betreten.

Die Verabschiedung der Kinder am Morgen findet gemäß Hausordnung außerhalb des Schulgebäudes statt. Alle Kinder betreten die Schule über den Schulhof.

Die Schule darf nicht durch Personen betreten werden, die nachweislich mit SARS CoV-2 infiziert sind oder Symptome (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber, Geruchs- oder Geschmacksverlust) erkennen lassen, die darauf hinweisen.

Zeigten Kinder in der häuslichen Betreuung Symptome, die auf eine Infektion mit SARS CoV-2 hindeuten, darf die Schule erst zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten der Symptome wieder betreten werden. Alternativ kann eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, die bestätigt, dass keine SARS-CoV-2-Infektion besteht.

Sollten die Symptome während des Aufenthalts in der Schule auftreten oder ein positives Testergebnis vorliegen, ist die Schule unverzüglich zu verlassen. Ist dies bei einem Kind der Fall, werden die Eltern umgehend informiert und sind verpflichtet ihr Kind schnellstmöglich abzuholen. Bis zur Abholung wird das Kind einzeln und in einem separaten Raum beaufsichtigt. Es folgt eine Absonderung

der/des Betroffenen und ggf. exponierte (ungeimpfte) Erwachsene für 14 Tage. Die Testfrequenz für die anderen Kinder der betroffenen Klasse erhöht sich, falls nicht schon bestehend, auf 3x/Woche.

### **Betriebseinschränkung bei Geltung der Überlastungsstufe**

Ab einer Belegung von mind. 1.300 Krankenhausbetten der Normalstationen oder 420 Krankenhausbetten der Intensivstationen mit COVID-19-Erkrankten im Freistaat Sachsen findet Unterricht im eingeschränkten Regelbetrieb in festen Klassen und Gruppen, mit festen Bezugspersonen und in festgelegten Räumen oder Bereichen statt. Der Einsatz von externem Personal ist weiterhin möglich.

### **Hygienemaßnahmen**

Wer die Schule betritt, hat sich unverzüglich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren.

Im gesamten Schulgebäude, insbesondere auf den Schulfluren, Toiletten und vor den Eingangsbereichen müssen **alle Kinder und Erwachsenen** eine Mund-Nasen-Bedeckung (medizinische OP-Maske ausreichend, keine FFP2/KN95 Maske notwendig) tragen. In den Unterrichts- und Horträumen und auf dem Schulhof kann auf den Mund-Nasen-Schutz verzichtet werden (die Ausnahmen gelten nicht für schulfremde Personen, **außer Kinder < 6 Jahren**). Wird aus persönlichen Gründen weiterhin eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen, ist dies zu respektieren. Eine Befreiung vom Tragen des Mund-Nasen-Schutzes ist nur unter Glaubhaftmachung durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, welche die gesundheitliche Einschränkung sowie die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch das Tragen des MNS erkennen lässt, möglich. **Bei Sitzungen der Schulkonferenz, Sitzungen von Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung und Beratungsgesprächen zwischen schulischem Personal und Personensorgeberechtigten besteht keine Pflicht zum Tragen eines MNS, wenn Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird.**

An Testtagen müssen alle Personen bis zum Ende des kompletten Testvorgangs einen Mund-Nasen-Schutz tragen (siehe Testungen).

Bei Bedarf können Spuckschutzwände und Handdesinfektionsmittel durch das Kollegium genutzt werden. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.

Auf das Händegeben wird ausdrücklich verzichtet.

Sport- und Schwimmunterricht finden unter Beachtung der Hygieneregeln statt. **Es besteht keine Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes. Folgende Punkte müssen daher beachtet werden:** keine intensiven Kontaktsportarten (direkten Körperkontakt vermeiden), wenn möglich im Freien durchführen, Händehygiene ermöglichen, Lüften der Sporthalle sowie Sanitär- und Umkleieräume nach jeder Sportstunde mind. 5 min mittels Lüftungsanlage bzw. freie Lüftung (Zufuhr von Außenluft) über Fenster/ Türen, Sportgeräte nach Benutzung desinfizieren.

Musikunterricht findet statt. Bei Einzelgesang und dem Einsatz von Blasinstrumenten muss ein Mindestabstand von 2 m in Musizier- und Singrichtung gewährleistet werden. Beides sollte möglichst zum Ende der Unterrichtsstunde erfolgen. Bei Chorgesang erfolgt ein versetztes Aufstellen. Leihinstrumente sind zu desinfizieren. Blasinstrumente dürfen nur mit personengebundenen Mundstücken verwendet werden.

Die Durchführung von Unterrichtsgängen, Exkursionen und Schulfahrten ist möglich. Bei Fahrten ins Ausland muss die Information zu Hochrisikogebieten (RKI oder Auswärtiges Amt) eingeholt werden.

## Testungen

Für alle Schülerinnen & Schüler und pädagogisches Personal, das nicht von der Testpflicht befreit ist, besteht bei einer **Sieben-Tage-Inzidenz < 10 eine Testpflicht** 1x pro Woche (beim ersten Zutritt) **und bei einer Sieben-Tage-Inzidenz ≥ 10 eine Testpflicht** 2x pro Woche im Abstand von 3 - 4 Tagen. Steht eine Klasse auf Grund eines positiven Coronafalls „unter Beobachtung“ wird die Testfrequenz auf mindestens 3x wöchentlich erhöht.

Die Testung der Kinder erfolgt in Anwesenheit und unter Anleitung durch eine Lehrkraft. Das Personal testen sich in Anwesenheit einer Vertrauensperson nach dem 4-Augen-Prinzip unter Einhaltung der Gebrauchs- und Hygieneanweisungen.

Während jeder Testung müssen die AHA+L-Regeln eingehalten werden. Die Entsorgung des genutzten Testmaterials erfolgt in Extra-Müllbeutel, nicht im normalen Abfallbehälter.

Bei einem positiven Testergebnis begibt sich die getestete Person unverzüglich in häusliche Quarantäne und es erfolgt eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt durch die Schule.

Die Testpflicht gilt nicht für Personen mit nachweislich vollständigem Impfschutz (mehr als 14 Tage nach letzter notwendiger Impfdosis vergangen), Genesene mit einer verabreichten Impfdosis und Genesene (ab 28 Tage bis maximal sechs Monate nach positivem PCR-Test/mit ärztlicher Bescheinigung, die auf PCR-Testung beruht).

Eine Testpflicht besteht bei aktivem Infektionsgeschehen innerhalb der Schule auch für Gremien der Eltern- und Schülermitwirkung und für Beratungsgespräche zwischen schulischem Personal und Personensorgeberechtigten.

## Kontaktnachverfolgung

Die tagesgenaue Dokumentation der Anwesenheit der Schülerinnen & Schüler erfolgt im Klassenbuch und trägt dazu bei, dass Infektionsketten nachverfolgt werden können. Eine Erfassung von sonstigen Personen, die zeitweise im Klassenzimmer anwesend sind (Hospitationen, Inklusionslehrkräfte, Studierende, Schulbegleiterinnen und -begleitern, ...) erfolgt auf dem im Klassenbuch beiliegenden Kontaktnachverfolgungsformular. Die Verantwortung für die Eintragung liegt in den Händen der unterrichtsverantwortlichen Lehrkraft.

Alle zusätzlichen persönlichen Kontakte sind auf das Notwendigste zu reduzieren. Ab einer Aufenthaltsdauer von schulfremden Personen von mehr als 15 Minuten sind Zeitpunkt des Aufenthaltes und Kontaktdaten zu dokumentieren.

Elternabende und -gespräche finden unter Einhaltung der 3G-Regel in Präsenz statt.

Die Hortbetreuung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten auf separaten Klassenstufen 1-4, sodass jeweils nur die Kinder einer Klassenstufe als Kontaktpersonen bei einer auftretenden Infektion in Frage kämen. Dies gilt auch während des Aufenthaltes in den Speiseräumen. Gemäß der dokumentierten Anwesenheit der Kinder ist somit eindeutig nachvollziehbar, welche Kinder wann im Hort waren und somit als Kontaktperson zu betrachten sind.

Die Durchführung der Betreuung im Früh- und Späthort ist als Doppelnutzung angesetzt, wobei jeweils die Kinder einer Klassenstufe in einem fest definierten Raum sind, welcher auch als ein Klassenzimmer der entsprechenden Klasse genutzt wird.

## **Raum- und Hofnutzung**

Klassenräume dürfen in voller Klassenstärke und durch das eingesetzte Lehr- und Betreuungspersonal genutzt werden. Der Aufenthalt von Personen, die nicht der Lerngruppe zugeordnet sind, ist zu vermeiden.

Teamberatungen von Hort und Schule finden in der Aula unter Einhaltung der allgemeingültigen Hygiene- und Abstandsregelungen oder vorzugsweise online statt.

Der Schulhof wird während der Hofpause von allen Jahrgängen gleichzeitig genutzt. Auch die Toilettenräume werden nicht mehr jahrgangsgetreunt zugewiesen.

## **Reinigung**

Die Hausreinigung erfolgt im üblichen Turnus. Zusätzlich steht bei Bedarf für alle Räume Reinigungsmaterial (Spülmittel, Lappen, Flächendesinfektion ...) zur Verfügung.

## **Lüftung**

Um die in die Raumluft abgegebenen Aerosole, welche als Überträger des Covid-19 Virus gelten, zu reduzieren und somit das Ansteckungsrisiko zu verringern, müssen alle Räume regelmäßig (alle 20 Minuten, **spätestens 30 Minuten nach Unterrichtsbeginn**) in Form einer Stoß- und Querlüftung für ca. 3 gelüftet werden. Dazu ist mindestens ein Flügel von 3 Fenstern zeitgleich zu öffnen. Gemäß den Witterungsbedingungen dürfen während des Lüftens Jacken getragen werden. Nach Unterrichtsende sind die Räume 1x pro Stunde zu lüften.

## **Informationen**

Das Hygienekonzept wird auf der Homepage zugänglich gemacht. Aktuelle Informationen über eventuelle Infektionen werden über Elternrundmails bekannt gegeben. Alle Mitarbeitenden wurden belehrt und aufgefordert, die Einhaltung dieses Hygienekonzeptes zu gewährleisten und insbesondere Schülerinnen & Schüler bei der Umsetzung zu unterstützen.

Schulleitung und Hortleitung belehren das Personal einmal im Schuljahr aktenkundig.

In den Eingangsbereichen und in den Klassenzimmern finden sich die wichtigsten Regeln in Form von Bildern, um das Verständnis aller zu gewährleisten. Es erfolgen regelmäßige Belehrungen der Schülerinnen zu den Hygienemaßnahmen.

Die aufgeführten Regeln gelten **ab 23.09.2021** und gemäß der aktuellen Allgemeinverfügung bis auf Weiteres.

Nancy Kallenbach  
Schulleitung

Johannes Riedel  
Hortleitung